



30. Januar 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu einer Sitzung des Gemeinderates am

**Mittwoch, 07. Februar 2024, um 19.00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses Großengstingen, Kirchstraße 6, 72829 Engstingen**

darf ich Sie herzlich einladen.

Tagesordnung öffentlich:

- | | | |
|---|------|----------|
| 1. Bekanntgaben | § 9 | |
| 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung im Hinblick auf den Antrag der Arbeitsgemeinschaft Großengstinger Gemeinderäte zur Einführung eines Ortschaftsrats im Ortsteil Großengstingen
- Beratung und Beschlussfassung | § 10 | 007/2024 |
| 3. Bebauungsplan „Tennenloch“, 2. Änderung, Gemarkung Kleinengstingen
- Beschluss über die Behandlung der während der Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- Satzungsbeschluss | § 11 | 008/2024 |
| 4. Stellungnahme der Gemeinde Engstingen zur Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien – Teilregionalpläne Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik
- Beratung und Beschlussfassung | § 12 | 009/2024 |
| 5. Bildung des Gemeindewahlausschusses für die Europa- und Kommunalwahl am 09. Juni 2024 | § 13 | 010/2024 |
| 6. Festlegung der Aufwandsentschädigung für die Wahlhelfer bei der Europa-, Kreistags-, Gemeinderats- und Ortschaftsratswahl am 09. Juni 2024
- Beratung und Beschlussfassung | § 14 | 011/2024 |

■ Allgemein

Fon 07129 9399-0 Fax -99
E-Mail info@engstingen.de
www.engstingen.de
USt.-IDNr. DE 146 484 486

■ Öffnungszeiten Bürgermeisteramt

Montag – Freitag 08.00 – 11.45 Uhr
Dienstag 16.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr

■ Bankverbindung

Kreissparkasse Reutlingen
BIC: SOLADES1REU IBAN: DE45 6405 0000 0000 0014 25
Volksbank Reutlingen
BIC: VBRTDE6R IBAN: DE97 6409 0100 0393 3780 04

- | | | |
|---|------|----------|
| 7. Teilnahme der Gemeinde Engstingen an der Bündelausschreibung zum Strombezug
- Beratung und Beschlussfassung | § 15 | 012/2024 |
| 8. Verschiedenes | § 16 | |

Hinweis:

Sollte der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig sein, findet direkt im Anschluss an die erste Sitzung eine zweite Sitzung mit der gleichen Tagesordnung statt, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind (§ 37 Absatz 3 GemO).

Mit freundlichen Grüßen

Mario Storz
Bürgermeister

Die Einwohner sind zur Teilnahme an der Sitzung eingeladen.

§ 10

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung im Hinblick auf den Antrag der Arbeitsgemeinschaft Großengstinger Gemeinderäte zur Einführung eines Ortschaftsrats im Ortsteil Großengstingen **- Beratung und Beschlussfassung**

Anlage 1: Antrag der Arbeitsgemeinschaft Großengstinger Gemeinderäte vom 17.01.2024

Anlage 2: Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Engstingen

Sachdarstellung/Begründung:

Die Arbeitsgemeinschaft der Großengstinger Gemeinderäte hat den von den Gemeinderäten Holger Eisele, Samir Halabi, Hans-Martin Hipp, Anton Hummel, Josef Leippert und Steffen Schmäzle unterzeichneten Antrag zur Einrichtung eines Ortschaftsrats für den Ortsteil Großengstingen in der Sitzung am 17.01.2024 eingereicht.

Die Begründung hierfür ist dem als Anlage beigefügten Antrag selbst zu entnehmen.

Zu formellen Einrichtung eines Ortschaftsrates ist eine Änderung der Hauptsatzung notwendig. In diesem Fall ist bereits in § 9 der Hauptsatzung geregelt, dass in den räumlichen Grenzen der Ortsteile Großengstingen, Kleinengstingen und Kohlsetten je eine Ortschaft eingerichtet wird.

Bisher ist in § 10 Abs. 1 der Hauptsatzung geregelt, dass lediglich in den Ortsteilen Kleinengstingen und Kohlsetten ein Ortschaftsrat gebildet wird. Durch die Hinzufügung des Ortsteils Großengstingen und die dahingehende Änderung der Hauptsatzung wäre die Bildung eines Ortschaftsrates auch im Ortsteil Großengstingen möglich.

Die in § 10 Abs. 2 der Hauptsatzung festgelegte Zahl der Ortschaftsräte (6 Mitglieder) sowie die in den §§ 11 – 13 der Hauptsatzung getroffenen Regelungen zu den Zuständigkeiten, den Ortsvorstehern und den örtlichen Verwaltungen könnten unverändert beibehalten werden.

Insbesondere im § 13 der Hauptsatzung (Örtliche Verwaltung) sieht die Verwaltung keinen Änderungsbedarf, da mit dem Rathaus Großengstingen die Gemeindeverwaltung ihren Sitz bereits in diesem Ortsteil hat.

Da dieser Antrag politisch durch den Gemeinderat zu werten und im Rahmen einer Beschlussfassung zu beurteilen ist, unterbreitet die Gemeindeverwaltung in diesem Zusammenhang keinen Beschlussvorschlag.

Eine entsprechende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung ist dieser Sitzungsvorlage beigefügt und muss an Ende der Beratung im Rahmen der Beschlussfassung mit einer qualifizierten Mehrheit des Gemeinderates beschlossen werden, siehe § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung.

Eine qualifizierte Mehrheit bedeutet, dass bei 17 Mitgliedern des Gemeinderates (16 Gemeinderäte + Bürgermeister) mindestens 9 Mitglieder für den Antrag, bzw. die Änderung der Hauptsatzung stimmen müssen, unabhängig davon, wie viele Mitglieder des Gemeinderates an diesem Abend tatsächlich anwesend sind.

Sofern nicht mindestens 9 Mitglieder für die Änderung der Hauptsatzung stimmen, ist diese Änderung und damit auch der Antrag der Arbeitsgemeinschaft Großengstinger Gemeinderäte auf Einrichtung eines Ortschaftsrats für den Ortsteil Großengstingen abgelehnt.

Die verwaltungstechnische Umsetzbarkeit eines solchen Beschlussvorschlags bedeutet im Hinblick auf die anstehende Kommunalwahl einen Mehraufwand, ist nach Prüfung durch das Wahlamt, Frau Hoffmann, jedoch gerade noch fristgerecht möglich.

Antrag der Arbeitsgemeinschaft Großengstinger Gemeinderäte

Die Arbeitsgemeinschaft Großengstinger Gemeinderäte hat seit nunmehr über 5 Jahren eine Menge an Zeit und Energie für den Ortsteil Großengstingen investiert.

Als Ergebnis dieser Arbeit seien einige Projekte aufgeführt:

- gemeinsam mit den Vereinen erfolgte die Wiederbelebung der Schloßhofhockete
- Erstellung und Umsetzung eines Parkraumkonzeptes für die Ortsmitte Großengstingen
- Unterstützung und Entlastung der Verwaltung bei vielen Gelegenheiten
- Renovierung von Spielplatz Siedlung Berg, der Bushaltestelle Marktplatz und des Backhauses
- Einbeziehung der Bürgerschaft
- ...

Aufgrund dieser positiven Erfahrungen soll die Arbeit des Arbeitskreises für die Zukunft verstetigt und in feste Strukturen überführt werden.

Daher soll für den **Ortsteil Großengstingen ein Ortschaftsrat** eingerichtet werden.

Die Verwaltung wird gebeten und beauftragt, die hierzu notwendige Änderung der Hauptsatzung vorzubereiten und im Hinblick auf die bevorstehende Kommunalwahl dem Gemeinderat schnellstmöglich vorzulegen.

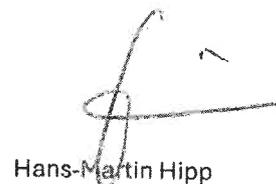
Engstingen, den 17. Januar 2024



Holger Eisele



Samir Halabi



Hans-Martin Hipp



Anton Hummel



Josef Leippert



Steffen Schmäzle

Gemeinde Engstingen
Landkreis Reutlingen

**Satzung zur Änderung der
Hauptsatzung
der Gemeinde Engstingen vom**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) – in der jeweils geltenden Fassung - hat der Gemeinderat der Gemeinde Engstingen am 07.02.2024 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Engstingen, zuletzt neugefasst am 14.11.2018, zuletzt geändert am 08.12.2021, beschlossen:

Artikel 1
Satzungsänderung

Der Absatz 1 des § 10 „Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte“ erhält folgende Fassung:

§ 10 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den Ortsteilen Großengstingen, Kleinengstingen und Kohlstetten werden Ortschaftsräte gebildet.*

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt!

Engstingen, den

Mario Storz
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

§ 11

Bebauungsplan „Tennenloch“, 2. Änderung, Gemarkung Kleinengstingen

- Beschluss über die Behandlung der während der Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- Satzungsbeschluss

Anlage 1: Planzeichnung, M 1:500, Plan Nr. 2 vom 07.02.2024, A3, col.

Anlage 2: Satzungstext vom 07.02.2024 (1 Seite)

Anlage 3: Schriftlicher Änderungstextteil vom 07.02.2024, 4 Seiten, A4, s/w.

Anlage 4: Begründung zum Bebauungsplan vom 07.02.2024.2023, 5 Seiten, A4, col

Anlage 5: Stellungnahmen und Behandlung der Stellungnahmen vom 07.02.2024 (2 Seiten)

Anlage 6: Liste Träger öffentlicher Belange

Anlage 7: Text Öffentliche Bekanntmachung

1. **Vorlage**

An den Gemeinderat zur Beschlussfassung in der Sitzung am 07.02.2024 (öffentlich).

2. **Sachdarstellung**

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Tennenloch“, 2. Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Wohngebäudes geschaffen werden.

In der Gemeinde Engstingen besteht eine anhaltend hohe Nachfrage nach Wohnraum. Um den Bedarf decken zu können und zugleich einer Zersiedelung entgegenzuwirken, ist eine angemessen verdichtete Bebauung innerörtlicher Baulücken erforderlich.

Das Plangebiet ist derzeit unbebaut. Es liegt eine konkrete Anfrage einschließlich Planung für ein Mehrfamilienhaus vor.

Um den heutigen Ansprüchen gerecht werden zu können und eine Nachverdichtung auf der Baulücke zu ermöglichen, ist eine Änderung der Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes erforderlich. Konkret werden die Grundflächenzahl und die Geschossflächenzahl erhöht, sowie die überbaubare Grundstücksfläche erweitert. Zudem entfällt die Festsetzung, dass bei zwei Vollgeschossen das zweite Vollgeschoss in das Dachgeschoss eingebaut sein muss.

Plangebiet

Das Plangebiet befindet sich auf der Gemarkung Kleinengstingen im südöstlichen Bereich des Siedlungsgebiets und wird im Südosten durch die Straße „Im Tennenloch“ begrenzt. In alle anderen Richtungen ist es von Wohnbebauung umgeben.

Das Plangebiet umfasst das Flurstück Nr. 239/2.

Die Größe des Geltungsbereichs beträgt in dieser Abgrenzung ca. 0,10 ha.

Das Plangebiet wird wie in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt begrenzt:



Umweltverträglichkeit

Gemäß § 13 (3) BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen.

3. Verfahrensablauf

Im Rahmen der Veröffentlichung des Entwurfs vom 27.11.2023 bis 05.01.2024 bestand bei der Gemeinde Engstingen für jedermann die Gelegenheit, die Planungen mit Vertretern der Verwaltung zu erörtern und sich zu den Planungen zu äußern.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (2) BauGB vom 27.11.2023 bis 05.01.2024 am Verfahren beteiligt.

Gegenüber dem Entwurf vom 15.11.2023 hat sich folgende Ergänzungen ergeben:

Schriftlicher Änderungstextteil und Begründung:

- Ergänzung der Änderung der bisherigen planungsrechtlichen Festsetzung 1.3, um eine konsequente Umsetzung der getroffenen Festsetzungen sicherzustellen.

Während der öffentlichen Auslegung gingen von der Öffentlichkeit zum o.g. Bebauungsplanverfahren keine Stellungnahmen ein.

4. Beschlussvorschlag

Zum Abschluss des Bebauungsplanverfahrens „Tennenloch“, 2. Änderung, Gemeinde Engstingen, Gemarkung Kleinengstingen, wird beschlossen:

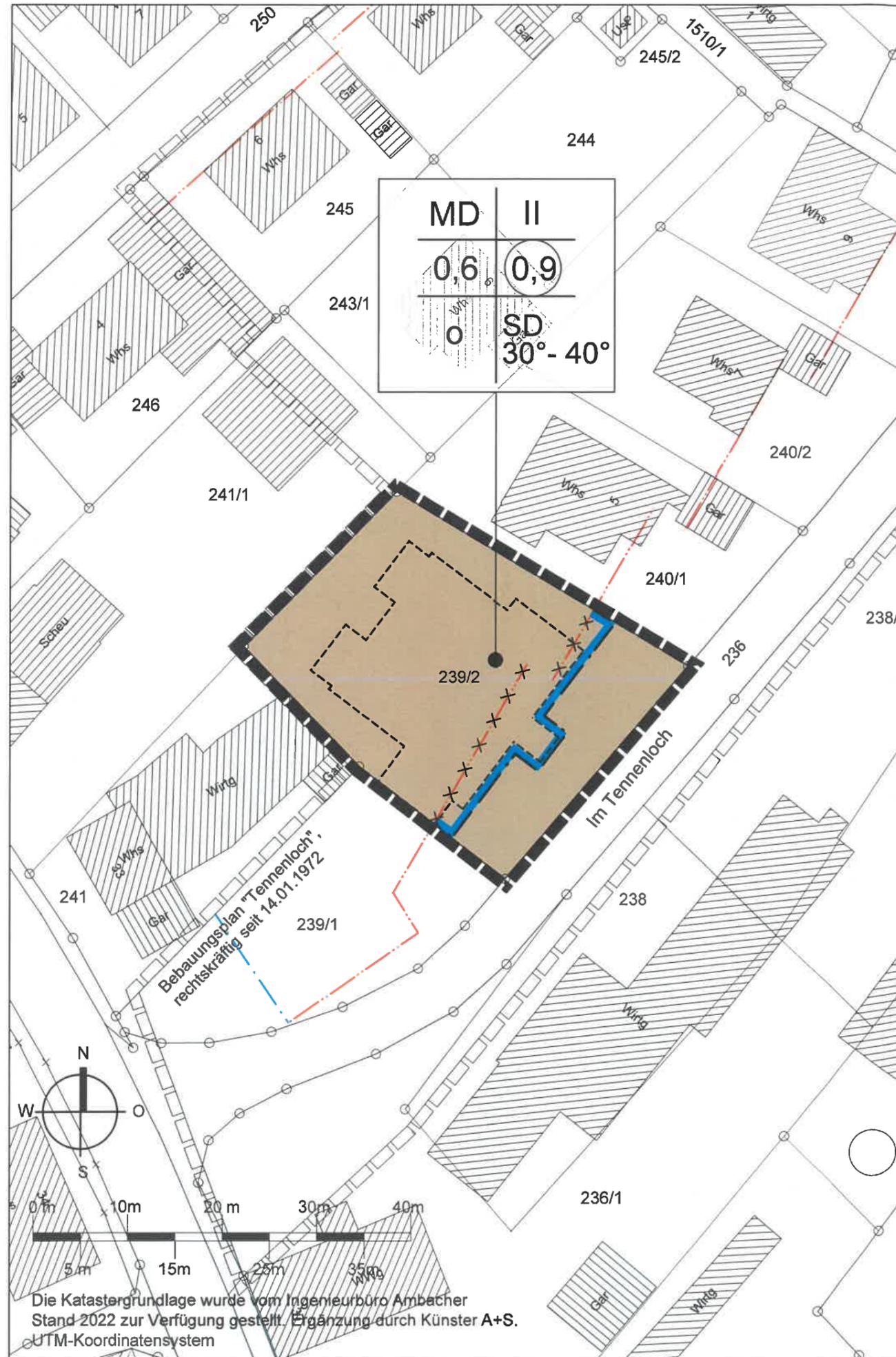
- 4.1. Die zum Entwurf des Bebauungsplans „Tennenloch“, 2. Änderung, Gemeinde Engstingen, Gemarkung Kleinengstingen, bisher vorgebrachten Stellungnahmen werden wie in der Anlage „Stellungnahmen und Behandlung der Stellungnahmen“ vom 07.02.2024 aufgeführt, behandelt.
- 4.2. Der Bebauungsplan „Tennenloch“, 2. Änderung, Gemeinde Engstingen, Gemarkung Kleinengstingen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) vom 07.02.2024 und dem Schriftlichen Änderungstextteil (Teil B) vom 07.02.2024 wird gebilligt und als Satzung beschlossen.
- 4.3. Die Begründung zum Bebauungsplan „Tennenloch“, 2. Änderung, Gemeinde Engstingen, Gemarkung Kleinengstingen, vom 07.02.2024 wird festgestellt.
- 4.4. Der Beschluss des Gemeinderates ist öffentlich bekannt zu machen.

Gefertigt:

Engstingen, den 07.02.2024

Mario Storz

Bürgermeister



PLANZEICHNUNG (TEIL A) ZEICHENERKLÄRUNG

1. Festsetzungen zum Bebauungsplan

- MD Dorfgebiete (§ 9 (1) 1 BauGB und § 5 BauNVO)
- II** Zahl der Vollgeschosse (§ 9 (1) 1 BauGB, §§ 16 (2) 3 und 20 (1) BauNVO)
- 0,6** Grundflächenzahl (GRZ) (§ 9 (1) 1 BauGB, §§ 16 (2) 1 und 19 BauNVO)
- 0,9 Geschossflächenzahl (GFZ) (§ 9 (1) 1 BauGB, §§ 16 (2) 2 und 20 (2) BauNVO)
- 0** Offene Bauweise (§ 9 (1) 2 BauGB und § 22 (2) BauNVO)
- x x x x Bestehende Baulinie - entfällt (§ 9 (1) 2 BauGB und § 23 (3) BauNVO)

- Baugrenze (§ 9 (1) 2 BauGB und § 23 (3) BauNVO)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 (7) BauGB)

2. Örtliche Bauvorschriften

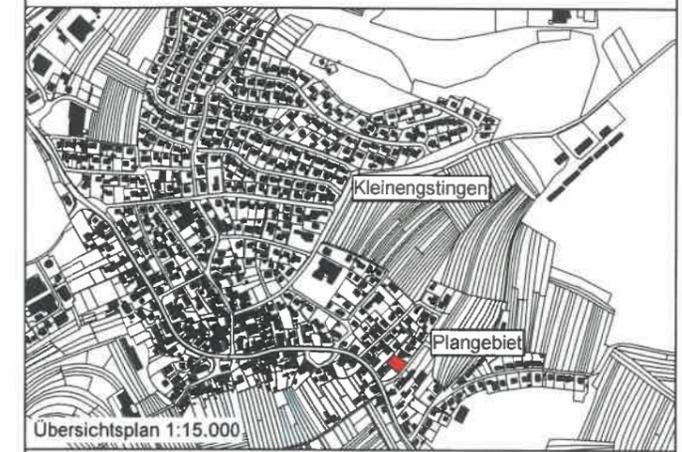
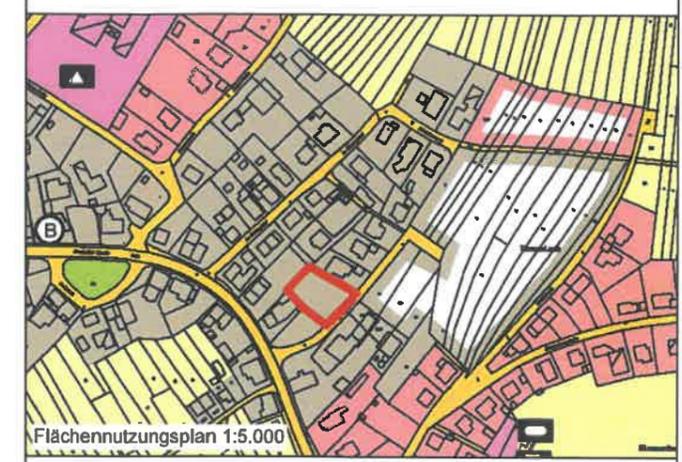
- SD** Satteldach (§ 74 (1) LBO)
- 30° - 40°** Dachneigung (§ 74 (1) LBO)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Örtlichen Bauvorschriften (§ 74 (6) LBO)

3. Erläuterungen der Nutzungsschablone

Art der Nutzung	Zahl der Vollgeschosse	Nutzungsschablone
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl	
Bauweise	Dachform Dachneigung	

4. Darstellungen ohne Normencharakter

- 18 Bestehende Gebäude
- Geplante Gebäude
- Bestehende Grundstücksgrenze
- 236** Flurstücksnummer
- Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplans
- Bestehende Baulinie
- Bestehende Baugrenze



Gemeinde Engstingen
Gemarkung Kleinengstingen
M 1:500

Bebauungsplan "Tennenloch", 2. Änderung

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Schriftlichen Änderungstextteil (Teil B) vom 07.02.2024		
Aufstellungs- und Entwurfsbeschluss	15.11.2023	
Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplanes mit Begründung gem. § 3 (2) BauGB	27.11.2023 - 05.01.2024	
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB	27.11.2023 - 05.01.2024	
Satzungsbeschluss des Gemeinderats gem. § 10 (1) BauGB		Engstingen, den
Ausgefertigt:		Engstingen, den
Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Bebauungsplanes stimmen mit dem Satzungsbeschluss überein.		Bürgermeister
Durch ortsübliche Bekanntmachung am:		Engstingen, den
Ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.		Bürgermeister
Kün-DDE 1726	07.02.2024	2

KÜNSTER Architektur und Stadtplanung
 Dipl.-Ing. Clemens Künster
 Regierungsbaumeister
 Freier Architekt und Stadtplaner SRL
 Bismarckstraße 25
 72764 Reutlingen
 Tel 07121 9499-50
 Fax 07121 9499-530
 www.kuenster.de
 mail@kuenster.de

Die Katastergrundlage wurde vom Ingenieurbüro Ambacher Stand 2022 zur Verfügung gestellt. Ergänzung durch Künster A+S.
 UTM-Koordinatensystem

Gemeinde Engstingen
Landkreis Reutlingen

**Satzung über den Bebauungsplan „Tennenloch“, 2. Änderung
Gemeinde Engstingen, Gemarkung Kleinengstingen**

In seiner öffentlichen Sitzung am 07.02.2024 hat der Gemeinderat der Gemeinde Engstingen nach § 10 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung den Bebauungsplan „Tennenloch“, 2. Änderung, Gemeinde Engstingen, Gemarkung Kleinengstingen, als Satzung beschlossen.

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ist die Planzeichnung mit dem Datum vom 07.02.2024 maßgebend.

**§ 2
Bestandteile der Satzung über den Bebauungsplan**

Der Bebauungsplan besteht aus:

Planzeichnung (Teil A) vom 07.02.2024 und den Festsetzungen zum Bebauungsplan im Schriftlichen Änderungstextteil (Teil B) vom 07.02.2024.

**§ 3
Inkrafttreten**

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB treten die Satzung über den Bebauungsplan und die Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Ausgefertigt:
Engstingen, den

Mario Storz
Bürgermeister

Schriftlicher Teil (Teil B)

Bebauungsplan „Tennenloch“, 2. Änderung

Gemeinde Engstingen, Gemarkung Kleinengstingen, Landkreis Reutlingen

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Schriftlichen Änderungstextteil (Teil B) vom 07.02.2024.

Der Geltungsbereich wird durch das entsprechende Planzeichen in der Planzeichnung (Teil A) (Lageplan M 1:500) begrenzt. Die Änderungen gelten nur im Geltungsbereich der 2. Änderung.

ÄNDERUNGSTEXTTEIL in der Fassung vom 07.02.2024

Für die Festsetzungen zum Bebauungsplan gelten:

- **Baugesetzbuch (BauGB)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176).
- **Planzeichenverordnung (PlanZV)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans „Tennenloch“, in Kraft seit 14.01.1972, werden wie folgt geändert:

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.2 Maß der baulichen Nutzung

Alter Text:

Z	GRZ	GFZ
1	0,4	0,4
2	0,4	0,6

Neuer Text:

Z	GRZ	GFZ
1	0,4	0,4
2	0,6	0,9

Alter Text:

1.2.1 Bei 2 Vollgeschossen muß das 2. Vollgeschoss in das Dachgeschoss eingebaut sein.

Neuer Text:

1.2.1 - entfällt -

Alter Text:

1.3 Soweit sich durch das natürliche Geländegefälle im Untergeschoß ein weiteres Vollgeschoss ergibt, kann dieses als Ausnahme zugelassen werden. In diesem Falle beträgt
max. Z 3 GRZ 0,4 GFZ 0,6.

Neuer Text:

1.3 Soweit sich durch das natürliche Geländegefälle im Untergeschoß ein weiteres Vollgeschoss ergibt, kann dieses als Ausnahme zugelassen werden. In diesem Falle beträgt
max. Z 3 GRZ 0,6 GFZ 0,9.

Im Übrigen gelten die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans „Tennenloch“, in Kraft seit 14.01.1972, mit der Änderung des Bebauungsplans „Tennenloch“, in Kraft seit 05.02.2010.

Reutlingen, den 07.02.2024

Engstingen, den 07.02.2024

Clemens Künster
Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister
Freier Architekt + Stadtplaner SRL

Mario Storz
Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Bebauungsplan „Tennenloch“, 2. Änderung

Gemeinde Engstingen, Gemarkung Kleinengstingen, Landkreis Reutlingen

Aufstellungs- und Entwurfsbeschluss

- Öffentliche Bekanntmachung

- Veröffentlichung des Entwurfs gem. § 3 (2) BauGB

- Beteiligung der Behörden und sonstigen

Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

15.11.2023

24.11.2023

27.11.2023 – 05.01.2024

27.11.2023 – 05.01.2024

Satzungsbeschluss

Bebauungsplan

Ausgefertigt:

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Bebauungsplans stimmt mit dem Satzungsbeschluss überein.
Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Engstingen, den _____

Bürgermeister

Ortsübliche Bekanntmachung

Damit wurde der Bebauungsplan
rechtskräftig

Engstingen, den _____

Bürgermeister

Begründung

Bebauungsplan „Tennenloch“, 2. Änderung

Gemeinde Engstingen, Gemarkung Kleinengstingen, Landkreis Reutlingen

Inhaltsverzeichnis

1. Angaben zur Gemeinde
2. Ziel und Zweck der Planung
3. Verfahren
4. Geltungsbereich des Bebauungsplans
5. Umweltverträglichkeit
6. Änderung des Bebauungsplans
 - 6.1 Maß der Nutzung
 - 6.2 Überbaubare Grundstücksfläche
7. Örtliche Bauvorschriften

1. **Angaben zur Gemeinde**

Die Gemeinde Engstingen gehört zum Landkreis Reutlingen im Regierungsbezirk Tübingen. Die Einwohnerzahl beträgt ca. 5.250 Einwohner (Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, 3/2023).

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im Südosten des Engstinger Teilortes Kleinengstingen.

2. **Ziel und Zweck der Planung**

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Tennenloch“, 2. Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Wohngebäudes geschaffen werden.

In der Gemeinde Engstingen besteht eine anhaltend hohe Nachfrage nach Wohnraum. Um den Bedarf decken zu können und zugleich einer Zersiedelung entgegenzuwirken, ist eine angemessen verdichtete Bebauung innerörtlicher Baulücken erforderlich.

Das Plangebiet ist derzeit unbebaut. Es liegt eine konkrete Anfrage einschließlich Planung für ein Mehrfamilienhaus vor.

Um den heutigen Ansprüchen gerecht werden zu können und eine Nachverdichtung auf der Baulücke zu ermöglichen, ist eine Änderung der Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes erforderlich. Konkret werden die Grundflächenzahl und die Geschossflächenzahl erhöht, sowie die überbaubare Grundstücksfläche erweitert. Zudem entfällt die Festsetzung, dass bei zwei Vollgeschossen das zweite Vollgeschoss in das Dachgeschoss eingebaut sein muss.

Das Plangebiet liegt im Süden des bestehenden Bebauungsplans „Tennenloch“, rechtskräftig seit 14.01.1972.

Die Erschließung ist über die Straße „Im Tennenloch“ im Südosten gesichert.

Der Bebauungsplan setzt im Plangebiet ein Dorfgebiet fest.

3. **Verfahren**

Der Bebauungsplan „Tennenloch“, 2. Änderung wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Er dient der Nachverdichtung im Innenbereich, indem das zulässige Maß der Nutzung insofern angepasst wird, dass eine aus heutiger Sicht angemessene Bebauung einer Baulücke ermöglicht wird. Es wird eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 (2) BauNVO von ca. 587 m² festgesetzt. Demnach liegt die Grundfläche des Bebauungsplans unter der in § 13a (1) Nr. 1 BauGB vorgegebenen Obergrenze von 20.000 m².

Die Voraussetzungen des § 13a BauGB sind erfüllt, da keine Vorhaben festgesetzt sind, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, es keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter gibt und es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 S. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Eine Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB ist nicht erforderlich und von der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB wird abgesehen. Eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ist nicht erforderlich.

Der Aufstellungsbeschluss und Entwurfsbeschluss wurden gemeinsam gefasst.

Von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB wird im Verfahren nach § 13a BauGB abgesehen.

4. Geltungsbereich des Bebauungsplans

Das Plangebiet befindet sich auf der Gemarkung Kleinengstingen im südöstlichen Bereich des Siedlungsgebiets und wird im Südosten durch die Straße „Im Tennenloch“ begrenzt. In alle anderen Richtungen ist es von Wohnbebauung umgeben.

Das Plangebiet umfasst das Flurstück Nr. 239/2.

Die Größe des Geltungsbereichs beträgt in dieser Abgrenzung ca. 0,10 ha

Das Plangebiet wird wie in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt begrenzt:



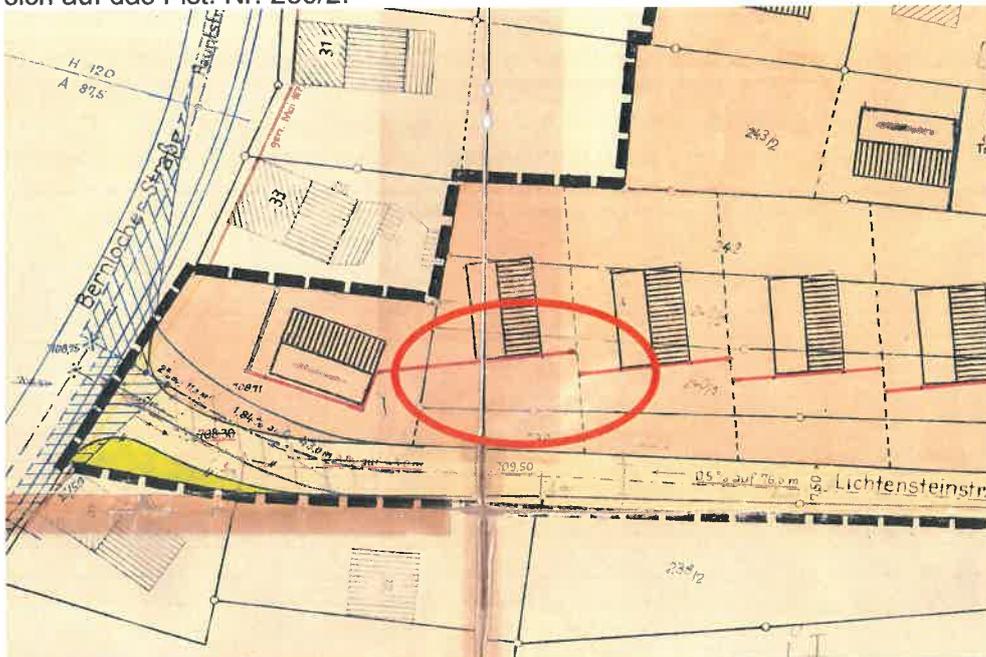
5. Umweltverträglichkeit

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB wird abgesehen. Ein Umweltbericht und eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung sind formal nicht erforderlich.

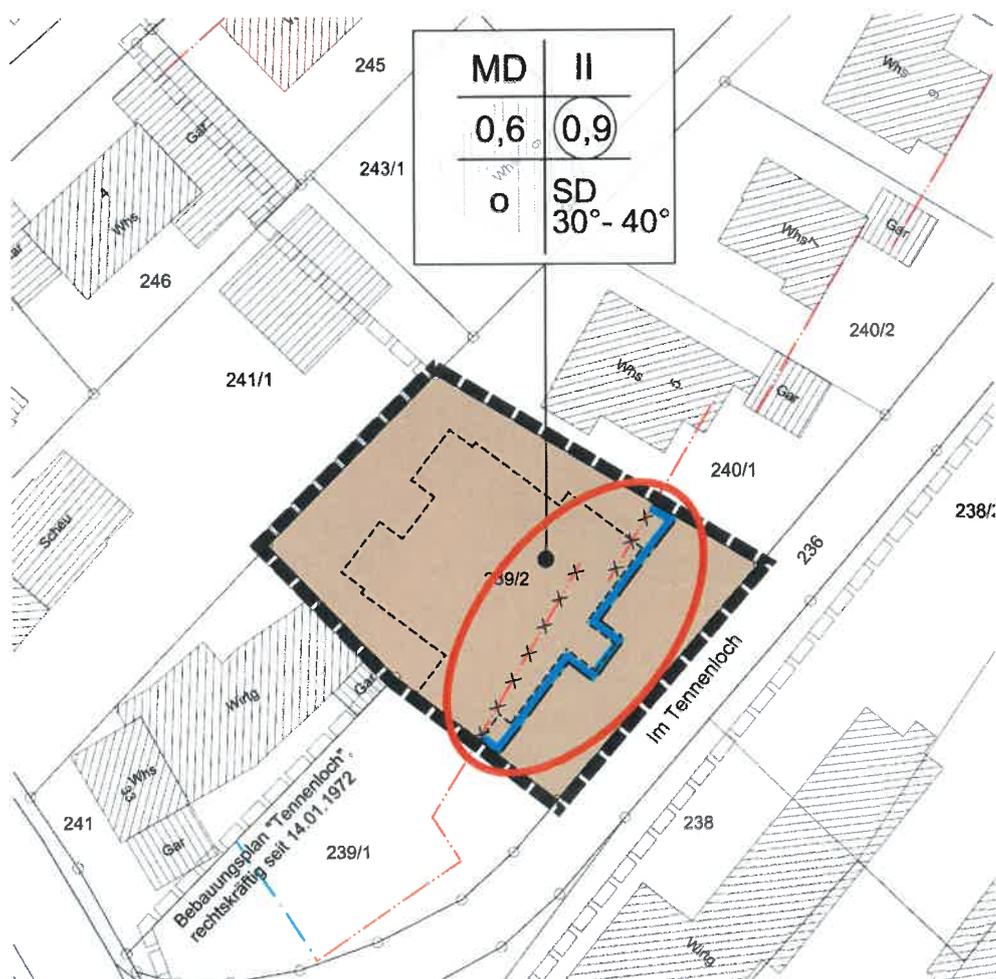
Gemäß § 13a (2) Nr. 4 BauGB gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

6. Änderung des Bebauungsplans

Die 2. Änderung des Bebauungsplans „Tennenloch“, rechtskräftig seit 14.01.1972, bezieht sich auf das Flst. Nr. 239/2.



Auszug aus dem Bebauungsplan „Tennenloch“, rechtskräftig seit 14.01.1972



Auszug aus dem Bebauungsplan „Tennenloch“, 2. Änderung vom 07.02.2024

6.1 Maß der Nutzung

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird von 0,4 auf 0,6, und die Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,6 auf 0,9 erhöht. Dadurch wird eine aus heutiger Sicht angemessene bauliche Nachverdichtung der vorhandenen Baulücke ermöglicht und zugleich gesichert, dass das bereits im Planungsstadium befindliche, der Schaffung von Wohnraum und der Nachverdichtung dienende Mehrfamilienhaus verwirklicht werden kann.

Um eine konsequente Umsetzung dieser Festsetzung zu gewährleisten, werden GRZ und GFZ für den Fall, dass ausnahmsweise ein drittes Vollgeschoss zugelassen werden sollte, im gleichen Maße erhöht.

Die Festsetzung, dass bei zwei Vollgeschossen das zweite Vollgeschoss in das Dachgeschoss eingebaut sein muss, entfällt.

6.2 Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Bestimmung einer weiter östlich der bestehenden Baulinie befindlichen Baugrenze geringfügig erweitert. Durch die weiter gefassten Baugrenzen wird den heutigen Nutzungsansprüchen Rechnung getragen. Zudem werden die nicht an den heutigen, tatsächlichen Grundstücksgrenzen orientierten Baulinien durch eine am aktuellen Kataster ausgerichtete Baugrenze ersetzt.

Im Übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplans „Tennenloch“ vom 22.12.1967, rechtskräftig seit 14.01.1972, sowie der Änderung des Bebauungsplans „Tennenloch“ vom 27.01.2010, rechtskräftig seit 05.02.2010.

7. Örtliche Bauvorschriften

Für die Örtlichen Bauvorschriften gelten die Planzeichnung vom 22.12.1967 und der schriftliche Teil (Bauordnungsrechtliche Festsetzungen) vom 22.12.1967, rechtskräftig seit 14.01.1972.

Reutlingen, den 07.02.2024

Engstingen, den 07.02.2024

Clemens Künster
Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister
Freier Architekt + Stadtplaner SRL

Mario Storz
Bürgermeister

	Stellungnahmen zur Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB	Behandlung der Stellungnahmen
I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Frist vom 27.11.2023 – 05.01.2024
1.1	<p>Landratsamt Reutlingen, Amt 21 – Kreisbauamt Postfach 21 43 72711 Reutlingen</p> <p><u>Schreiben vom 29.12.2023</u></p> <p>Planungsrechtliche und städtebauliche Gesichtspunkte Aus planungsrechtlicher und städtebaulicher Sicht werden <i>keine Anregungen oder Bedenken</i> vorgebracht.</p>	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.1.1	<p>Hinweise</p> <p>- Die bisherige planungsrechtliche Festsetzung Ziffer 1.3 wird nicht geändert. Diese ermöglicht als Ausnahme ein weiteres Vollgeschoss im Untergeschoss und setzt für diesen Fall eine GRZ von 0,4 und eine GFZ von 0,6 fest. Damit wären die zulässigen Maßzahlen in diesem Fall künftig kleiner als die für 2 Vollgeschosse geltenden Maßzahlen 0,6 und 0,9.</p>	<p>Die bisherige planungsrechtliche Festsetzung Ziffer 1.3 wird entsprechend geändert. Dies dient der konsequenten Umsetzung der in der vorliegenden Bebauungsplanänderung getroffenen Festsetzungen.</p> <p>Der Schriftliche Änderungstextteil wird wie folgt ergänzt:</p> <p>Alter Text:</p> <p><i>1.3 Soweit sich durch das natürliche Geländegefälle im Untergeschoß ein weiteres Vollgeschoß ergibt, kann dieses als Ausnahme zugelassen werden. In diesem Falle beträgt</i> max. Z 3 GRZ 0,4 GFZ 0,6.</p> <p>Neuer Text:</p> <p><i>1.3 Soweit sich durch das natürliche Geländegefälle im Untergeschoss ein weiteres Vollgeschoss ergibt, kann dieses als Ausnahme zugelassen werden. In diesem Falle beträgt</i> max. Z 3 GRZ 0,6 GFZ 0,9.</p> <p>Die Begründung wird wie folgt ergänzt:</p> <p>6.1 Maß der Nutzung [...] <i>Um eine konsequente Umsetzung dieser Festsetzung zu gewährleisten, werden GRZ und GFZ für den Fall, dass ausnahmsweise ein drittes Vollgeschoss zugelassen werden sollte, im gleichen Maße erhöht.</i></p> <p>BV: wird berücksichtigt</p>
1.1.2	Redaktioneller Hinweis	<p>Redaktioneller Hinweis wird eingearbeitet.</p> <p>BV: wird berücksichtigt</p>

	Stellungnahmen zur Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB	Behandlung der Stellungnahmen
1.1.3	<p>Belange des Natur- und Landschaftsschutzes Seitens der Unteren Naturschutzbehörde werden keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise zur geplanten Änderung des Bebauungsplans vorgebracht.</p> <p>Stellungnahme des Umweltschutzamtes Von Seiten des Umweltschutzamtes werden keine Bedenken, Anregungen und Hinweise geäußert.</p>	<p>BV: wird zur Kenntnis genommen</p>

II.	Beteiligung der Öffentlichkeit	Frist vom 27.11.2023 – 05.01.2024
------------	---------------------------------------	--

2.1	Während der Beteiligung der Öffentlichkeit gingen von der Öffentlichkeit zum o.g. Bebauungsplanverfahren keine Stellungnahmen ein.	BV: wird zur Kenntnis genommen
-----	--	---------------------------------------

	Reutlingen, den 07.02.2024 Clemens Künstler Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister Freier Architekt + Stadtplaner SRL	Engstingen, den 07.02.2024 Mario Storz Bürgermeister
--	---	--

Bebauungsplan „Tennenloch“, 2. Änderung

Gemeinde Engstingen, Gemarkung Kleinengstingen, Landkreis Reutlingen

Liste der zu beteiligenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Bebauungsplanvorentwurf zur GrobAbstimmung

Bebauungsplanvorentwurf gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

(Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange)

Bebauungsplanentwurf gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB
 (Auslegung)

Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 BauGB

Bebauungsplanentwurf gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Bebauungsplanentwurf gemäß § 13 a BauGB

Bebauungsplanentwurf gemäß § 13 b BauGB

Benachrichtigung über die Behandlung von Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB

I. Träger öffentlicher Belange		Frist vom 27.11.2023 – 05.01.2024		
Nr.	Institution / Bürger	Schreiben vom/ Eingang	Anregungen / Hinweise	§ 3 (2)
1.1	Landratsamt Reutlingen, Amt 21 – Kreisbauamt Postfach 21 43 72711 Reutlingen bauamt@kreis-reutlingen.de m.sander@kreis-reutlingen.de	29.12.2023/ 03.01.2024	Hinweise	
II. Öffentlichkeit		Frist vom 27.11.2023 – 05.01.2024		
Nr.	Institution / Bürger	Schreiben vom/ Eingang	Anregungen / Hinweise	§ 3 (2)
2.1				

Clemens Künster
 Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister

Gemeinde Engstingen
Landkreis Reutlingen

16.02.2024

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der Satzung

Bebauungsplan „Tennenloch“, 2. Änderung

Gemeinde Engstingen, Gemarkung Kleinengstingen

Der Gemeinderat der Gemeinde Engstingen hat am 07.02.2024 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Tennenloch“, 2. Änderung, Gemeinde Engstingen, Gemarkung Kleinengstingen, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Tennenloch“, 2. Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Wohngebäudes geschaffen werden.

In der Gemeinde Engstingen besteht eine anhaltend hohe Nachfrage nach Wohnraum. Um den Bedarf decken zu können und zugleich einer Zersiedelung entgegenzuwirken, ist eine angemessen verdichtete Bebauung innerörtlicher Baulücken erforderlich.

Das Plangebiet ist derzeit unbebaut. Es liegt eine konkrete Anfrage einschließlich Planung für ein Mehrfamilienhaus vor.

Um den heutigen Ansprüchen gerecht werden zu können und eine Nachverdichtung auf der Baulücke zu ermöglichen, ist eine Änderung der Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes erforderlich. Konkret werden die Grundflächenzahl und die Geschossflächenzahl erhöht, sowie die überbaubare Grundstücksfläche erweitert. Zudem entfällt die Festsetzung, dass bei zwei Vollgeschossen das zweite Vollgeschoss in das Dachgeschoss eingebaut sein muss.

Das Plangebiet liegt im Süden des bestehenden Bebauungsplans „Tennenloch“, rechtskräftig seit 14.01.1972.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich auf der Gemarkung Kleinengstingen im südöstlichen Bereich des Siedlungsgebiets und wird im Südosten durch die Straße „Im Tennenloch“ begrenzt. In alle anderen Richtungen ist es von Wohnbebauung umgeben.

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück Nr. 239/2.

Die Größe des räumlichen Geltungsbereichs beträgt in dieser Abgrenzung ca. 0,10 ha.

Das Plangebiet wird wie in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt begrenzt:



Im Einzelnen gilt für den Bebauungsplan die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Änderungs-textteil (Teil B), jeweils mit dem Datum vom 07.02.2024.

Der Bebauungsplan „Tennenloch“, 2. Änderung, Gemeinde Engstingen, tritt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch mit dieser öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan sowie dessen Begründung einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan mit dessen Begründung kann bei der Gemeindeverwaltung Engstingen, Kirchstraße 6, 72829 Engstingen, (Zimmer 5, Frau Hoffmann, Erdgeschoss) während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Engstingen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzungen wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Engstingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag	vormittags	von 07:30 bis 12:00 Uhr
Dienstags	nachmittags	von 15:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstags	nachmittags	von 14:00 bis 16:00 Uhr
Mittwochs	geschlossen	

und nach telefonischer Vereinbarung

Engstingen, den 16.02.2024

Mario Storz
Bürgermeister

§ 12

Stellungnahme der Gemeinde Engstingen zur Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien – Teilregionalpläne Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik - **Beratung und Beschlussfassung**

Anlage 1 nichtöffentlich: Kartenausschnitt Engstingen für den Teilbereich Windenergie

Anlage 2 nichtöffentlich: Kartenausschnitt Engstingen für den Teilbereich Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Sachdarstellung/Begründung:

Der Regionalverband Neckar-Alb hat laut Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg den gesetzlichen Auftrag, Gebiete für Wind- und Solarenergienutzung im Umfang von mindestens 2% der Fläche der Region Neckar-Alb auszuweisen. Diesen Auftrag setzt der Regionalverband im Rahmen der Planungsoffensive für erneuerbare Energien mit den Teilfortschreibungen Wind- und Solarenergie des Regionalplans um.

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Neckar-Alb hat am 05.12.2023 mit sehr großer Mehrheit die Planentwürfe für die Teilfortschreibungen Wind- und Solarenergie beschlossen und die Verbandsverwaltung beauftragt, im Zeitraum von 11. Januar 2024 bis 11. April 2024 die formelle Beteiligung durchzuführen.

Die Planentwürfe für die Teilfortschreibungen Wind- und Solarenergie enthalten zum aktuellen Zeitpunkt 40 Vorranggebiete mit insgesamt 9.192 ha im Bereich der Windenergie. Bei einer Gesamtfläche der Region von 252.917 ha sind dies 3,6 %. Aus Sicht des Regionalverbands ist diese Überschreitung des Mindestflächenbeitragswertes gemäß § 20 Abs. 1 KlimaG BW erforderlich, da davon auszugehen ist, dass im Zuge des nun laufenden Anhörungsverfahrens Gebiete in ihrer Fläche reduziert werden oder wegfallen. Große Unsicherheiten bestehen hierbei beispielweise auf Grund militärischer Belange.

Im Bereich der Freiflächen-Photovoltaik sind es Gebiete mit einer Gesamtfläche von 1.278 ha (rund 0,5 %).

Detaillierte Informationen zum Planungsprozess sind auch auf der Website des Regionalverbands unter <https://www.rvna.de/Startseite/Regionalplanung/Erneuerbare+Energien.html> abrufbar.

Bedeutung der Teilfortschreibung Windkraft für die Gemeinde Engstingen:

Nach der Anfrage der Windkraft Schonach GmbH zum Bau von Windenergieanlagen auf der Gemarkung Engstingen wurde bereits im Herbst 2022 ein umfangreicher Informationsprozess und Bürgerdialog zu diesem Thema durchgeführt.

Im Januar 2023 wurde schließlich vom Gemeinderat die Verpachtung von drei gemeindeeigenen Flächen an den Standorten Hau, Scheiterhau/Neubuch und Schönbergle zum Bau von drei Windenergieanlagen beschlossen.

Diese Entscheidung war einerseits notwendig geworden, weil der Staatsforst Baden-Württemberg und die Gemeinde Gomadingen im direkt angrenzenden Bereich auf der Gemarkung Gomadingen Windkraftanlagen bereits planen und auch bauen.

Andererseits waren und sind auf Grund der Klimaschutzziele der Bundes- und Landesregierungen sowie der inzwischen geltenden gesetzlichen Regelungen zum Klimaschutz, auch die Städte und Gemeinden dazu aufgefordert, auf ihren Gemarkungen Flächen zum Ausbau der erneuerbaren Energien zur Verfügung zu stellen.

Um hier die verbliebene Steuerungsmöglichkeit wahrzunehmen und auch um die Vorrangflächen für Windenergie zum Nutzen aller Bürgerinnen und Bürger auf Flächen der Gemeinde zu etablieren, hatte der Gemeinderat mehrheitlich die Aufnahme von Vertragsverhandlungen zur Verpachtung der drei Standorte an die Windkraft Schonach GmbH beschlossen.

Gegen diesen Beschluss des Gemeinderates richtete sich schließlich ein Bürgerbegehren einer Bürgerinitiative gegen den Bau von Windkraftanlagen mit dem Ziel, einen Bürgerentscheid in dieser Angelegenheit durchzuführen. Da das notwendige Quorum deutlich erreicht wurde, hat der Gemeinderat im Anschluss entschieden, einen Bürgerentscheid am 25.06.2023 zu diesem Thema durchzuführen.

Vor allem in den Wochen vor dem Bürgerentscheid wurde das Thema „Windkraft“ in unserer Gemeinde sehr kontrovers und auch sehr hart diskutiert. In einer weiteren Einwohnerversammlung am 19.06.2023 wurde im Vorfeld der Entscheidung erneut über das Thema informiert und diskutiert.

Mit Spannung wurde dann das Abstimmungsergebnis durch die Bürgerinnen und Bürger am 25.06.2023 erwartet: Im Ergebnis haben sich 69,42 % der Bürgerinnen und Bürger für die Verpachtung der Flächen zum Bau von Windenergieanlagen ausgesprochen, 30,58 % waren gegen die Verpachtung.

Diese, im Rahmen des Bürgerentscheids manifestierten Flächen an den Standorten Hau, Scheiterhau/Neubuch und Schönbergle zum Bau von drei Windenergieanlagen zur Ausweisung von Windkraftanlagen wurden anschließend von der Verwaltung an den Regionalverband Neckar-Alb gemeldet und der Regionalverband hat diese Flächen in seine Planung übernommen.

Weitere Vorrangflächen zur Ausweisung von Standorten für Windkraftanlagen sind auf der Gemarkung Engstingen nicht vorgesehen, eine Anfrage der Galileo Neue Energie wurde vom Gemeinderat abgelehnt.

Es sei angemerkt, dass aus Sicht der Verwaltung die Entscheidung zur Verpachtung der Flächen im Bereich Hau, Scheiterhau / Neubuch und Schönbergle daher richtig war. Der noch verbliebene Entscheidungs- und Steuerungsspielraum wurde seitens der Gemeinde richtig genutzt. Zudem kann positiv festgehalten werden, dass alle Städte und Gemeinden in der Region (auch im „Unterland“), und nicht nur die Gemeinden auf der Albhochfläche, sehr bemüht sind, einen Beitrag zur Flächenausweisung für Windkraftanlagen zu leisten.

Bedeutung der Teilfortschreibung Freiflächen-Photovoltaik / Solarenergie für die Gemeinde Engstingen:

Auf der Gemarkung Engstingen wurde die bereits bestehende Photovoltaikanlage auf der Bundesforstfläche im Bereich „Schaufelbuch“ mit rund 6 ha in den Regionalplan aufgenommen. Weitere Flächen sind nicht vorgesehen. Dies ist aus Sicht der Verwaltung in Ordnung und unproblematisch. Die restlichen, bereits bestehenden Photovoltaikanlagen werden auf Grund ihrer zu geringen Größe nicht im Regionalplan dargestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Planung des Regionalverbands Neckar-Alb zur Teilfortschreibung „Windenergie“ und „Solarenergie“ wird seitens der Gemeinde Engstingen zugestimmt.

§ 13

Bildung des Gemeindewahlausschusses für die Europa- und Kommunalwahl am 9. Juni 2024

Anlage : --

Sachdarstellung/Begründung:

Für jede Wahl ist ein Gemeindewahlausschuss neu zu aufzustellen (§11 KomWG). Dem Gemeindewahlausschuss obliegt die Leitung der Kommunalwahlen auf Gemeindeebene zu der u. a. die Zulassung der Wahlvorschläge, die Prüfung der Wählbarkeit der Bewerber bei den Gemeindewahlen, sowie die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse gehören.

Der Gemeindewahlausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens zwei Beisitzern sowie deren Stellvertreter. Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses ist kraft Gesetzes der Bürgermeister. Herr Bürgermeister Storz ist jedoch Bewerber bei der Kreistagswahl und kann somit die Leitung nicht übernehmen. (§ 11 Abs.2 KomWG)

In den Gemeindewahlausschuss können vom Gemeinderat nur Wahlberechtigte und Gemeindebedienstete berufen werden. Diese dürfen aber weder Wahlbewerber noch Vertrauensperson eines Wahlvorschlags für die Wahlen sein.

Die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses dürfen in keinem anderen Wahlorgan tätig sein. Zulässig ist aber, dass der gesamte Gemeindewahlausschuss die Aufgaben eines Wahlvorstandes (Wahlbezirkes) oder Briefwahlvorstand wahrnimmt. Dies ist bisher nicht vorgesehen.

Es wird vorgeschlagen, den Gemeindewahlausschuss wie folgt zusammen zu setzen:

Vorsitzender:	Martin Staneker
Stellv. Vorsitzender:	Polanz Günter
Beisitzer:	Regina Schmitz
Stellvertreterin:	Maike Becke
Beisitzer:	Marianne Hoffmann
Stellvertreter:	Gerd Geckeler

Die Vorschlagsliste der Verwaltung kann selbstverständlich durch den Gemeinderat verändert werden, z. B. wenn weitere Mitglieder des Gremiums sich nicht zur Wiederwahl stellen.

§ 14

**Festlegung der Aufwandsentschädigung für die Wahlhelfer bei der Europa-, Kreistags-, Gemeinderats- und Ortschaftsratswahl am 9. Juni 2024
- Beratung und Beschlussfassung**

Anlage : --

Sachdarstellung/Begründung:

Die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Wahlhelfer ist in jeder Gemeinde unterschiedlich geregelt. Die Bundeswahlordnung setzt als Erfrischungsgeld beziehungsweise "Zehrgeld" 25 EUR für die Mitglieder des Wahlvorstandes und 35 EUR für die Vorsitzenden vor.

An den Kommunalwahlen 2014 und 2019 wurde vom Gemeinderat eine Entschädigung von 60 EUR für den Wahlsonntag festgesetzt.

Die ehrenamtliche Entschädigung beträgt nach der Satzung der Gemeinde Engstingen bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

	Aktuell	ab 01.07.24
bis zu 3 Stunden	20 EUR,	30 EUR
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	35 EUR,	45 EUR
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	45 EUR.	60 EUR

Da der Gemeinderat die Satzung für die ehrenamtliche Entschädigung ab Juli 2024 bereits geändert hat und dieser Satz mit den bisher bezahlten Entschädigungen übereinstimmt, schlägt die Verwaltung vor die Entschädigung der Wahlhelfer auch 2024 auf 60 EUR festzulegen.

Beschlussvorschlag:

Die Wahlhelfer erhalten für die Europawahl/Kommunalwahl am Sonntag, 9. Juni 24 und Montag 10.06. 2024 für ihren Einsatz jeweils eine Entschädigung von 60 EUR.

Für eine weitere Inanspruchnahme, beispielsweise Schulungen etc., wird die Entschädigung nach der aktuellen Satzung bezahlt.

§ 15

Teilnahme der Gemeinde Engstingen an der Bündelausschreibung zum Strombezug - Beratung und Beschlussfassung

Anlagen:

- Anlage 1 Ausschreibungskonzeption
- Anlage 2 Information zur Ausschreibung von Ökostrom
- Anlage 3 Abnahmestellen

Sachdarstellung:

Der Sachverhalt ergibt sich aus der beiliegenden Konzeption nebst Anlagen, auf die insoweit vollumfänglich verwiesen wird. Zusammenfassend bietet die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH, eine Tochtergesellschaft des Gemeindetags Baden-Württemberg (Gt-service), Gemeinden, Städten, Landkreisen, Zweckverbänden und kommunalen Gesellschaften die Teilnahme an einer gemeinsamen Ausschreibung zur Beschaffung der Stromlieferung für den Zeitraum **vom 01. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2027** an. Die Ausschreibung der Stromlieferung erfolgt auf Grundlage eines Auftrags für eine feste Vertragslaufzeit von **drei** Jahren.

Die Stromlieferung wird nach den Vorgaben der Vergabeverordnung europaweit ausgeschrieben. Die Gt-service wird hierzu eine vergaberechtlich zulässige Verfahrensart nach §§ 14 ff. VgV wählen oder die Ausschreibung bzw. die Bieterauswahl über ein entsprechendes sogenanntes dynamisches Beschaffungssystem nach §§ 22 und 23 VgV vornehmen. Die Auswahl der für die Ausschreibung am besten geeigneten Beschaffungsvariante bleibt der Gt-service vorbehalten. Die Gt-service führt das Vergabeverfahren namens und im Auftrag für die teilnehmenden Kommunen durch. **Sie erteilt für die Teilnehmer den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot gemäß Beschluss des Gemeinderats.** Für jeden einzelnen Teilnehmer kommt **mit Zuschlagserteilung** der ausgeschriebene Stromliefervertrag mit dem erfolgreichen Bieter des jeweiligen Loses zustande.

Die Ausschreibung erfolgt in Form einer sogenannten **strukturierten Beschaffung**, d.h. die Preise der Liefermengen für die feste Vertragslaufzeit werden nicht zu einem Stichtag gebildet, sondern die abschließende Preisbildung erfolgt erst nach Zuschlagserteilung auf Grundlage einer Preisindizierung an mehreren Stichtagen. Dadurch soll insbesondere das Risiko vermindert werden, dass die Preisbildung an einem einzigen Stichtag in einem möglicherweise ungünstigen Marktumfeld preisbestimmend für den gesamten, dreijährigen Lieferzeitraum ist.

Für die ausgeschriebene Vertragsmenge gilt eine **Mehr- und Mindermengenregelung**. Als Vertragsmenge (kWh) wird die **Summe** der prognostizierten jährlichen Abnahmemengen der einzelnen Abnahmestellen verstanden. Der vertraglich festgelegte Lieferpreis gilt für eine tatsächliche Verbrauchsmenge von 95-105% der Vertragsmenge. Unter- oder überschreitet die tatsächliche Verbrauchsmenge diese Mengenschranken, so kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber die entstehenden Mehrkosten in Rechnung stellen. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Auftragnehmer zu viel beschaffte Mengen am Spotmarkt verkauft und bei einer Unterdeckung die fehlenden Mengen am Spotmarkt nachbeschafft. Diese Regelung geht einher mit einer Flexibilisierung des Zeitraums zur **Anmeldung von Eigenerzeugungsanlagen**.

Es werden ggf. **mehrere Lose nach technischen und/oder regionalen Aspekten** gebildet. Nach Bedarf erfolgt eine Zuschlags- oder Loslimitierung.

Die Stromlieferung wird zuzüglich Netznutzung (all-inclusive) ausgeschrieben. Die Energielieferpreise sind dagegen für jedes Lieferjahr der Vertragslaufzeit durch die Bieter fest anzubieten. Durch die Trennung von Netznutzungsentgelten und Energielieferpreisen wird insbesondere gewährleistet, dass sich der Strompreis individuell für jede Kommune entsprechend der Benutzungsstruktur bildet.

Die Kosten für die Teilnahme betragen einmalig 26,50 EUR (zzgl. MwSt.) je Abnahmestelle. Bei voraussichtlich rund 44 Abnahmestellen wären dies für die Gemeinde Teilnahmekosten von ca. 1.388 EUR.

Folgendes ist im Verfahren zu beachten: Es können nur Abnahmestellen in die Ausschreibung aufgenommen werden, die im Lieferzeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2027 vertragsfrei sind oder werden.

Die Teilnahme an der Bündelausschreibung für die Jahre 2025 – 2027 erstreckt sich auf die in Anlage 3 aufgeführten Abnahmestellen. Sollten sich hier kurzfristig noch weitere Abnahmestellen ergeben, so können diese durch die Verwaltung hinzugefügt werden.

Die Gemeinde kann Einfluss auf die Qualität (Normalstrom/Ökostrom) des auszuschreibenden Stromes über die Beauftragung nehmen. Siehe hierzu Anlage 2: Information zur Ausschreibung von Ökostrom. Die Verwaltung schlägt vor, Strom mit folgender Qualität zu beschaffen: 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) mit mindestens 33% Neuanlagenquote, Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell. Die vom Bieter angebotene Neuanlagenquote (34-100%) geht in die Wertung ein. Hierdurch wird der weitere Ausbau von Ökostrom-Kapazitäten unterstützt.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt die Ausschreibungskonzeption der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH vom 6.12.2023 nebst Anlagen zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH (Gt-service GmbH) mit der Ausschreibung der Stromlieferung der Gemeinde Engstingen ab 01.01.2025 bis 31.12.2027 im Rahmen des Konzepts zu Ziffer 1 zu beauftragen, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann.
3. Der Gemeinderat bevollmächtigt den Aufsichtsrat der Gt-service GmbH die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen in der Ausschreibung nach Ziffer 1 und Ziffer 2, namens und im Auftrag der Gemeinde Engstingen vorzunehmen. Zugleich wird der Aufsichtsrat mit Erteilung einer Untervollmacht dazu ermächtigt, einen Dritten mit der Zuschlagsentscheidung zu beauftragen.
4. Die Gemeinde Engstingen verpflichtet sich, das Ergebnis der Ausschreibung als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.
5. **a) Die Verwaltung wird beauftragt, Strom mit folgender Qualität im Rahmen der Bündelausschreibungen Strom über die Gt-service GmbH auszuschreiben:**
 - 100% Normalstrom
keine Anforderungen an die Erzeugungsart
 - 100% Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) ohne Neuanlagenquote
Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell
 - 100% Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) mit 33% Neuanlagenquote
Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell

- 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) mit mindestens 33% Neuanlagenquote, Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell. Die vom Bieter angebotene Neuanlagenquote (34-100%) geht in die Wertung ein.

b) Die Ausschreibung von Ökostrom soll erfolgen:

- Für alle Abnahmestellen des AG
- nur für ausgewählte Abnahmestellen gemäß Anlage 3. Ergänzungen sind möglich.



Gemeindetag
Baden-Württemberg

Ausschreibungskonzeption

Az. 811.00

Bündelausschreibung 2025 - 2027 für den kommunalen Strombedarf

- *Teilnahmefrist 29.02.2024* -

Die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH des Gemeindetags Baden-Württemberg (Gt-service) bietet Gemeinden, Städten, Landkreisen, Zweckverbänden und kommunalen Gesellschaften die Teilnahme an einer gemeinsamen Ausschreibung der Stromlieferung für den Zeitraum **vom 01. Januar 2025, 00:00 Uhr bis zum 31. Dezember 2027 24:00 Uhr** an.

Die Ausschreibung der Stromlieferung erfolgt also für eine feste Vertragslaufzeit von **drei** Jahren.

1. Ausschreibungskonzept

Die Stromlieferung wird nach den Vorgaben der Vergabeverordnung europaweit ausgeschrieben. Die Gt-service wird hierzu eine vergaberechtlich zulässige Verfahrensart nach §§ 14 ff. VgV wählen oder die Ausschreibung bzw. die Bieterauswahl über ein entsprechendes sogenanntes dynamisches Beschaffungssystem nach §§ 22 und 23 VgV vornehmen. Die Auswahl der für die Ausschreibung am besten geeigneten Beschaffungsvariante bleibt der Gt-service vorbehalten. Die Gt-service führt das Vergabeverfahren namens und im Auftrag für die teilnehmenden Kommunen durch. **Sie erteilt stellvertretend für die Teilnehmer den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot gemäß Beschluss ihres Aufsichtsrates.** Zugleich wird der Aufsichtsrat zur Zuschlagsentscheidung ermächtigt bzw. dazu, die Geschäftsführung mit der Zuschlagsentscheidung stellvertretend für den Aufsichtsrat zu beauftragen und/oder entsprechende Untervollmacht an diese für die Zuschlagsentscheidung zu erteilen. Für jeden einzelnen Teilnehmer kommt **mit Zuschlagserteilung** der ausgeschriebene Stromliefervertrag mit dem erfolgreichen Bieter des jeweiligen Loses zustande. Die Teilnehmer erhalten je eine Ausfertigung des so abgeschlossenen Stromliefervertrages zwischen ihnen und dem zukünftigen Stromlieferanten. Einer Unterzeichnung bedarf es nicht.

Die Ausschreibung erfolgt in Form einer sogenannten **strukturierten Beschaffung**, d.h. die Preise der Liefermengen für die feste Vertragslaufzeit werden nicht zu einem Stichtag gebildet, sondern die abschließende Preisbildung erfolgt erst nach Zuschlagserteilung auf Grundlage einer Preisindizierung an mehreren Stichtagen (ggf. handelstätig). Jedes Lieferjahr wird separat bepreist. Dadurch soll insbesondere das Risiko vermindert werden, dass die Preisbildung an einem einzigen Stichtag in einem möglicherweise ungünstigen Marktumfeld preisbestimmend für den gesamten Lieferzeitraum ist.

Für die ausgeschriebene Vertragsmenge gilt eine **Mehr- und Mindermengenregelung**. Als Vertragsmenge (in kWh) wird die Summe der prognostizierten jährlichen Abnahmemengen der einzelnen Abnahmestellen verstanden. Der vertraglich festgelegte Lieferpreis gilt für eine tatsächliche Verbrauchsmenge von **95-105%** der Vertragsmenge. Unter- oder überschreitet die tatsächliche Verbrauchsmenge diese Mengenschranken, so kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber die entstehenden Mehrkosten in Rechnung stellen. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Auftragnehmer zu viel beschaffte Mengen am Spotmarkt verkauft und bei einer Unterdeckung die fehlenden Mengen am Spotmarkt nachbeschafft.

Es werden ggf. **mehrere Lose nach technischen und/oder regionalen Aspekten** gebildet. Nach Bedarf erfolgt eine Zuschlags- und/oder Loslimitierung.

Die **Stromlieferung wird zuzüglich Netznutzung (all-inclusive)** ausgeschrieben. Die Energielieferpreise sind dagegen für jedes Lieferjahr der Vertragslaufzeit durch die Bieter fest anzubieten. Durch die Trennung von Netznutzungsentgelten und Energielieferpreisen wird insbesondere gewährleistet, dass sich der Strompreis individuell für jede Kommune entsprechend der Benutzungsstruktur bildet.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zur **Ausschreibung von Ökostrom aus regenerativen Energiequellen** (vgl. hierzu Anlage 6). Die Festlegung, ob Ökostrom ausgeschrieben werden soll, erfolgt mit Übersendung der Auftragserteilung (vgl. Anlage 6).

2. Leistungen der Gt-service

Folgende Leistungen sind in der Beauftragung inkludiert:

- Die **Prüfung bestehender und vorgelegter Verträge**, hinsichtlich Laufzeit und Kündigungsmöglichkeit für Erstteilnehmer (generell) und Teilnehmer bisheriger Bündelausschreibungen der Gt-service mit neuen Abnahmestellen, die **nicht** Gegenstand bisheriger Bündelausschreibungen waren.¹
- **Zusammenstellung und Auswertung der die Ausschreibung erforderlichen Daten**
Für Teilnehmer, die derzeit noch auf Grundlage einer vorangegangenen Bündelausschreibung mit Strom beliefert werden, erfolgt die Datenerfassung auf Grundlage der Rechnungsdaten in elektronischer Form aus den Jahren 2022/2023 (werden für Abnahmestellen durch die Gt-service beim Lieferanten angefordert und durch den Lieferanten bereitgestellt). Soweit diese ergänzt oder aktualisiert werden müssen, sind im Einzelfall nur auf Anforderung durch die Gt-service weitere Unterlagen (wie z. B. Rechnungskopien) durch die jeweilige Kommune bereit zu stellen.

¹ Die Vertragsprüfung erfolgt nur, sofern die einschlägigen Verträge der Gt-service rechtzeitig, d.h. mindestens sechs Wochen vor Beginn der Ausschreibung vorgelegt werden.

Für Neukunden erfolgt die Datenerfassung auf Grundlage der von den Kommunen **bis spätestens 08.03.2024** per Scan bereit zu stellenden Vertrags- und Rechnungskopien (vgl. hierzu Anlage 5).

- **Beschaffung der Daten der registrierenden Leistungsmessung** (Stundenwerte) für Abnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung (soweit verfügbar).
- **Konzeption und Durchführung einer europaweiten Bündelausschreibung** der Stromlieferung nach den vergaberechtlichen Vorschriften (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung, Vergabeverordnung).
- **Konzeption, Ausfertigung und Versand der Stromlieferverträge.**
- **Begleitung / Beratung bei der Umsetzung des Stromliefervertrages** in rechtlicher, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht vor Lieferbeginn.
- **Vertragskontrolle** während der Laufzeit der ausgeschriebenen Stromlieferverträge hinsichtlich Vertragsanpassung bei Preisänderungen infolge einer Änderung der Stromsteuer und/oder der zugehörigen Abgaben.
- **Veröffentlichungen** im Vergabeportal, im EU-Amtsblatt sowie nach der Vergabestatistikverordnung.

Die Ausschreibung der Stromlieferung erfolgt auf Grundlage eines **einheitlichen Stromliefervertrages**, den die Gt-service durch eine auf dem Gebiet des Vergabe- und Energierechts tätige Anwaltskanzlei (iuscomm Rechtsanwälte, Stuttgart) erstellen lässt.

3. Auftrag und Kosten

Die Beauftragung der Gt-service erfolgt auf Grundlage eines **Auftrages zur Durchführung der Bündelausschreibung Strom 2025-2027** mit der Gt-service

Für die Teilnahme an der Ausschreibung sowie die Leistungen zur Nachbetreuung während der Vertragslaufzeit erhält die Gt-service ein **einmaliges** Teilnahmeentgelt in Höhe von

26,50 EUR/Abnahmestelle
(zzgl. gesetzlich gültiger Mehrwertsteuer).

Als Abnahmestelle gilt jeder bestehende Zähler bzw., wenn kein Zähler vorhanden sein sollte, die entsprechende abzurechnende Einheit.

Die Kosten der Teilnahme werden in einem Betrag gegen Rechnung nach Absendung der Bekanntmachung innerhalb von zwei Wochen zur Zahlung fällig.

4. Zeitplan

bis 29.02.2024	verbindliche Beauftragung und Bevollmächtigung der Gt-service
Februar 2024	ggf. Vorinformation im Amtsblatt S der Europäischen Union
bis 08.03.2024	Datenbereitstellung
bis 29.03.2024	Versand der 1. Kontrollliste
07.05.2024	Freigabe der Listen der Abnahmestellen (Redaktionsschluss)
05.06.2024	Absendung der Vergabebekanntmachung an das Amtsblatt S der Europäischen Union
voraussichtlich bis 11.09.2024	Beschluss des Aufsichtsrats der Gt-service über die geplante Zuschlagserteilung
12.09.2024	Information der nicht berücksichtigten Bieter
25.09.2024	geplante Zuschlagserteilung und Ende der Zuschlags- und Bindefrist
voraussichtlich bis 04.10.2024	Versand Ergebnisbericht an die Teilnehmer
01.01.2025, 0:00 Uhr	frühester Lieferbeginn nach neuem Stromliefervertrag
31.12.2027, 24:00 Uhr	Ende der Vertragslaufzeit der Bündelausschreibung

5. Auftrag zur Teilnahme

5.1 Auftrag

Kunden senden das ausgefüllte Kontakt- und Vertragsdatenblatt (**Anlage 3**) für jeden Auftraggeber (Stadtwerke, Zweckverbände etc.), den neuen Auftrag (**Anlage 1**), die Vollmacht (**Anlage 2**) sowie die Vollmacht für den Lieferanten zur Geschäftsdatenabfrage beim Netzbetreiber (**Anlage 4**) für jeden Auftraggeber bis spätestens 29. Februar 2024 an buendelausschreibung@gtservice-bw.de.

5.2 Neukunden

Hierzu zählen wir Teilnehmer, deren Abnahmestellen **erstmalig** in eine Bündelausschreibung einbezogen werden sollen oder die an einer Bündelausschreibung **bis einschließlich zur 18. BA Strom 2020-2022** teilgenommen haben.

Mit der Beauftragung der Gt-service müssen die Teilnehmer selbst keine eigene Ausschreibung für die Stromlieferungen an die Bündelausschreibung Strom 2025-2027 angemeldeten Abnahmestellen durchführen. Sämtliche Leistungen zur Vorbereitung, Konzeption und Durchführung der Ausschreibung sowie die Zuschlagserteilung für die Teilnehmer und damit Abschluss des jeweiligen Stromliefervertrages werden für den betreffenden Lieferzeitraum der jeweiligen Bündelausschreibung, durch die Gt-service erbracht.

Die Zuschlagserteilung auf das wirtschaftlichste Angebot nach den jeweils festgelegten Zuschlagskriterien durch die Gt-service ist für die Teilnehmer verbindlich und verpflichtet diese zur Stromabnahme bei dem jeweils erfolgreichen Bieter.

Wichtige Hinweise:

1. Es können **nur** Abnahmestellen in die Ausschreibung aufgenommen werden, **die im Lieferzeitraum der Bündelausschreibung vertragsfrei sind oder werden**. Für die ggf. erforderliche Kündigung bestehender Lieferverträge ist jeder Teilnehmer selbst verantwortlich!
2. Da die Gt-service von den Teilnehmern bevollmächtigt wird, den Zuschlag für diese entsprechend der Entscheidung des Aufsichtsrates der Gt-service zu erteilen, können die Stadt-, Gemeinde- und Kreisräte etc. im Rahmen der Bündelausschreibung nicht selbst über die Zuschlagserteilung entscheiden. **Daher ist es erforderlich, die Auftragserteilung an die Gt-service und die damit verbundene Bevollmächtigung zur Auftragsvergabe von den zuständigen Stellen bereits jetzt, auch mit Blick auf das Auftragsverhältnis, beschließen zu lassen.**

Um an der Bündelausschreibung Strom 2025-2027 teilzunehmen, übersenden Sie uns bitte bis **29. Februar 2024** folgende Anlagen:

1. Ihren **verbindlichen Auftrag**-mit beigefügtem Formblatt (**Anlage 1**)
2. die unterschriebene Vollmacht für die Gt-service (**Anlage 2**)
3. das ausgefüllte Kontakt- und Vertragsdatenblatt (**Anlage 3**) sowie
4. die unterschriebene Vollmacht zur Geschäftsdatenabfrage des zukünftigen Lieferanten gegenüber dem Netzbetreiber (**Anlage 4**). Diese wird die Gt-service nach Zuschlagserteilung an den künftigen Lieferanten weiterleiten, damit dieser bereits im Vorfeld eine Datenabfrage beim Netzbetreiber durchführen kann, um etwaige Anmeldeschwierigkeiten beseitigen und mit der Lieferung zum vereinbarten Zeitpunkt beginnen zu können.

6. Bereitstellung von Daten durch die Teilnehmer

Wichtige Hinweise:

1. Sollten Sie die nachgenannten Kontrolllisten **nicht** zum genannten Zeitraum erhalten, so bitten wir Sie, sich umgehend mit der Gt-service in Verbindung zu setzen!
2. Die Festlegung, ob und welche Abnahmestellen mit **Ökostrom** ausgeschrieben werden sollen, erfolgt bereits mit Auftragserteilung an die Gt-service.

6.1 Neukunden

Zur fachgerechten Durchführung der Bündelausschreibung werden von allen Abnahmestellen umfangreiche Informationen benötigt. Die Erfassung der erforderlichen Informationen erfolgt durch die Gt-service. Den genauen Umfang der von den Teilnehmern **bis spätestens 08.03.2024** bereitzustellenden Unterlagen entnehmen Sie bitte der **Anlage 5** zu diesem Schreiben. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns diese Unterlagen möglichst frühzeitig übersenden, da erfahrungsgemäß noch Detailfragen zu klären sind.

Spätestens **bis 29.03.2024** erhalten Sie per E-Mail eine Aufstellung über die bei der Gt-service registrierten Abnahmestellen (1. Kontrollliste) anhand der überprüft wird, ob alle in die Ausschreibung einzubeziehenden Abnahmestellen erfasst sind. In diesem Zeitraum erfolgt dann auch die Erfassung von Ökostrom-Abnahmestellen.

Für Rückfragen stehen Ihnen folgende Ansprechpartner gerne zur Verfügung:

Ablauf und Koordination:

Frau Tanja Sternhuber

Tel.: 0711 / 22572-62

✉ sternhuber@gt-service-bw.de

Technisch-wirtschaftliche Fragen:

Herr Carsten Michael

Tel.: 0711 / 22572-19

✉ service@gt-service-bw.de

Auftragserfassung:

Frau Evelyn Postufka

Tel.: 0711 / 22572-26

✉ buendelausschreibung@gt-service-bw.de

Information zur Ausschreibung von Ökostrom

*für Teilnehmer
der Bündelausschreibung Strom*

Stand: 11/2023

Inhalt:

Ausschreibung von Ökostrom

- | | |
|---|---|
| 1. <i>Ökostrom ohne Neuanlagenquote</i> | 2 |
| 2. <i>Ökostrom mit Neuanlagenquote</i> | 3 |
| 3. <i>Ökostromlos mit Wertungskriterium Neuanlagenquote</i> | 4 |
| 4. <i>Herkunftsnachweisverordnung</i> | 4 |

Ausschreibung von Ökostrom

Die Teilnehmer der **Bündelausschreibung Strom** haben wie in den vergangenen Bündelausschreibungen die Möglichkeit, einzelne oder alle Abnahmestellen im Rahmen gesonderter Ökostromlose auszuschreiben.

WICHTIGER HINWEIS:

Bitte beachten Sie!

Ob und welche Art von Ökostrom Sie ausschreiben möchten, wird mit der Auftragserteilung für alle Abnahmestellen bis spätestens 29.02.2024 abgefragt. Die Auswahl muss daraufhin bis spätestens 29.02.2024 erfolgt sein.

Bitte senden Sie uns die Beauftragung für Ökostrom bevor Sie das Freigabeblatt senden!

Nichtsdestotrotz sollten Sie bereits frühzeitig von den zuständigen Stellen beschließen lassen, ob Sie Ökostrom mit oder ohne Neuanlagenquote ausschreiben wollen.

Zu erwartende **Mehrkosten** belaufen sich bei Ökostrom ohne Neuanlagenquote auf bis zu 1,0 ct/kWh netto, bei Ökostrom mit Neuanlagenquote auf 1,0-1,5 ct/kWh netto. Bei der Variante mit Wertungskriterium Neuanlagenquote sind Mehrkosten von 1,5-2,0ct/kWh zu erwarten (Stand Oktober 2023).

Informationen zur jeweiligen Beschaffenheit von Ökostrom können Sie der folgenden Beschreibung entnehmen:

1. Ökostrom ohne Neuanlagenquote

Lieferung von **Strom aus erneuerbaren Energiequellen (Ökostrom)** nach dem **Händlermodell¹**.

¹ Erläuterung zum **Händlermodell**: Der Auftragnehmer erzeugt selbst Strom aus erneuerbaren Energien oder kauft diesen vom Erzeuger auf und leitet ihn (mit Hilfe von Netznutzungsvereinbarungen) zum Auftraggeber „durch“. Ausschlaggebend ist hierbei nicht der physikalische Stromfluss, sondern die vertragliche Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien. Die vertragliche Lieferung ist nur gegeben, wenn eine ununterbrochene vertragliche Lieferkette für den Strom (und nicht nur für den Umweltnutzen) vom Erzeuger bis zum Auftraggeber besteht.

Die Anforderungen an den zu liefernden Ökostrom ergeben sich aus den nachfolgend genannten Kriterien:

- Die in den Ökostrom-Losen ohne Neuanlagenquote genannten Abnahmestellen sind mit Strom **nach dem Händlermodell** zu beliefern, der zu **100% aus erneuerbaren Energiequellen** stammt.
- **Der zu liefernde Ökostrom** muss nachweislich in Anlagen erzeugt werden, die ausschließlich erneuerbare Energiequellen nutzen.
- **Erneuerbare Energien** im Sinne dieses Vertrages sind ausschließlich Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse gemäß der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse einschließlich Biogas, Deponiegas und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie. Als Biomasse gelten nur Energieträger gemäß § 2 der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung – BiomasseV) vom 21. Juni 2001 (BGBl. I, S. 1234), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist. Der aus Biomasse erzeugte Strom gilt als Strom aus erneuerbaren Energien, wenn er in einem Verfahren erzeugt wird, das den Anforderungen des § 4 BiomasseV gerecht wird. Hinsichtlich der Mitverbrennung von Biomasse ist die Einhaltung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) einzuhalten. Flüssige Biomasse ist nur zulässig, wenn sie aus im europäischen Raum angebaute Biomasse hergestellt wurde.
- Die **Herkunft** des gelieferten Ökostroms muss auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückführbar sein.
- Es hat eine zeitlich bilanzierte Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien zu erfolgen, d. h. die Energiebilanz von erzeugtem und geliefertem Strom muss innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt ausgeglichen sein. Zwischen der Erzeugungsanlage und dem Netz, aus dem der AG den Strom entnimmt, muss eine netztechnische Verbindung bestehen.
- Der Auftraggeber erwirbt mit dem Strom auch den bei der Erzeugung erzielten Umweltnutzen. Eine Doppelvermarktung des gelieferten Ökostroms über Ökostromgütesiegel und/oder -zertifikate ist unzulässig. Die an die Auftraggeber gelieferte Ökostrommenge und deren Umweltnutzen darf nicht als Teilmenge durch Ökostromgütesiegel und/oder -zertifikate zertifiziert werden, die der Bieter oder Dritte zum Nachweis einer Ökostromlieferung gegenüber anderen Auftraggebern/Kunden verwenden.

2. Ökostrom mit Neuanlagenquote

Lieferung von **Strom aus erneuerbaren Energiequellen (Ökostrom) mit Neuanlagenquote nach dem Händlermodell.**

Die Anforderungen an den zu liefernden Ökostrom ergeben sich aus Nr. 1.1 sowie zusätzlich aus den nachfolgend genannten Kriterien:

- Mindestens 33% des während eines Kalenderjahres gelieferten Stroms müssen aus Neuanlagen stammen. Sofern die gelieferte Strommenge die gemäß Anlage Abnahmestellen prognostizierte Menge überschreitet, sind die Mindestquoten auf die prognostizierte Menge zu beziehen.
- Neuanlagen sind Stromerzeugungsanlagen, die
 - a) bei Einsatz der erneuerbaren Energien Windenergie, Energie aus Biomasse, solare Strahlungsenergie bis zu vier Jahre vor dem 1. Januar des Kalenderjahres ab dem die Stromlieferung beginnt, in Betrieb genommen wurden, bzw.
 - b) bei Einsatz der erneuerbaren Energien Wasserkraft und Geothermie bis zu sechs Jahre vor dem 1. Januar des Kalenderjahres ab dem die Stromlieferung beginnt,

in Betrieb genommen wurden.

Als Strom aus einer Neuanlage gilt auch die Ökostrommenge, die einer nach den genannten Zeitpunkten erstmalig in Betrieb genommenen Erhöhung des elektrischen Arbeitsvermögens einer ansonsten älteren Stromerzeugungsanlage zuzurechnen ist.

Eine Ökostrommenge aus der Mitverbrennung von Biomasse in einem mehr als 4 Jahre vor dem 1. Januar des Kalenderjahres ab dem die Stromlieferung beginnt, in Betrieb genommenen thermischen Kraftwerk gilt als Strom aus einer Neuanlage, wenn die öffentlich-rechtliche Änderungsgenehmigung zur Umstellung auf die Mitverbrennung von Biomasse maximal 4 Jahre vor dem 1. Januar des Kalenderjahres ab dem die Stromlieferung beginnt, bestandskräftig geworden ist. Weiterhin gilt auch die Ökostrommenge als Strom aus Neuanlagen, die durch eine Erhöhung des Anteils an der Mitverbrennung von Biomasse gewonnen wurde, wenn die Erhöhung des Anteils nicht mehr als 4 Jahre vor dem 1. Januar des Kalenderjahres ab dem die Stromlieferung beginnt, zurückliegt.

Inbetriebnahme ist – für die Zwecke dieses Vertrages und abweichend vom Begriff in § 3 Nummer 30 EEG – die erstmalige Inbetriebsetzung des Generators der Anlage nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage, unabhängig davon, ob der Generator mit erneuerbaren Energien, Grubengas oder sonstigen Energieträgern in Betrieb gesetzt wurde. Der Austausch des Generators oder sonstiger technischer oder baulicher Teile nach der erstmaligen Inbetriebnahme führt nicht zu einer Änderung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme.

3. Ökostrom-Los mit Wertungskriterium Neuanlagenquote

Zusätzlich werden im Rahmen der Bündelausschreibung Strom ein oder mehrere zusätzliche Ökostrom-Lose gebildet, bei denen neben dem Preis auch der vom Bieter anzubietende Anteil der Stromlieferung aus Neuanlagen gewertet wird. D.h. der Anbieter kann sich freiwillig dazu verpflichten, einen höheren Anteil der gelieferten Strommenge aus Neuanlagen, als bei den Mindestanforderungen unter Nr. 2, zu liefern. Dann fließen der Preis zu 90 und die Neuanlagenquote zu 10 Prozent mit in die Angebotswertung ein. Dies soll als Anreiz für einen höheren Beitrag zum Ausbau von Ökostrom-Kapazitäten dienen.

4. Herkunftsnachweis

Der Auftragnehmer hat auf eigene Kosten für jedes Kalenderjahr dem Auftraggeber bis zum 30. April des auf das Kalenderjahr folgenden Jahres einen Herkunftsnachweis für den gelieferten Ökostrom unaufgefordert zu erbringen.

Das Umweltbundesamt hat das Herkunftsnachweisregister eingerichtet, um die Vorgaben der EU-Richtlinie 2009/28/EG in Deutschland umzusetzen. Der Herkunftsnachweis kann auf Grundlage des Herkunftsnachweisregisters (HKNR) geführt werden.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber und der Gt-service für jedes Lieferjahr die Entwertungsnachweise über die gelieferte Ökostrommenge unaufgefordert zu übersenden. Der Auftraggeber behält sich vor, die Einhaltung der weiteren vertraglichen Anforderungen an die Lieferung von Ökostrom jederzeit durch einen auf seine Kosten zu beauftragenden Sachverständigen prüfen zu lassen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an einer solchen Prüfung mitzuwirken und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer hat seinen etwaigen Vorlieferanten bzw. den Anlagenbetreiber vertraglich ebenfalls zu verpflichten, an einer solchen Prüfung entsprechend mitzuwirken.

	Auftraggeber Rechtsform	Auftraggeber Name	Straße	Haus- nr.	Haus- nr. Zusatz	PLZ	Ort	
	Gemeinde	Engstingen	Kirchstraße	6		72829	Engstingen	
		Abnahmestelle						
Nr.	Kategorie	Name	Straße	Haus- nr.	Haus- nr. Zusatz	PLZ	Ort	Voraussichtliche Vertragsmenge (auf 365 Tage normiert) [kWh]
1	ohne Leistungsmessung		Hauptstraße	21		72829	Engstingen	74
2	ohne Leistungsmessung	Notariat	Kirchstraße	11		72829	Engstingen	11.917
3	ohne Leistungsmessung	Rathaus	Kirchstraße	6		72829	Engstingen	18.652
4	ohne Leistungsmessung	Backhaus	Kirchstraße	9		72829	Engstingen	697
5	ohne Leistungsmessung	Schützenverein	Kleinengstinger Straße	2		72829	Engstingen	332
6	ohne Leistungsmessung	Museum	Kleinengstinger Straße	2		72829	Engstingen	6.649
7	ohne Leistungsmessung	Jugendhaus	Kleinengstinger Straße	2		72829	Engstingen	1.530
8	ohne Leistungsmessung	Stromanschluss Festplatz Vereine	Kleinengstinger Straße	9999	1	72829	Engstingen	3.456
9	ohne Leistungsmessung	Leichenhalle	Neue Wiesen			72829	Engstingen	1.200
10	ohne Leistungsmessung	Backhaus und Leichenhalle	Pfarrgasse	5		72829	Engstingen	1.606
11	ohne Leistungsmessung	Ortsverwaltung	Reutlinger Straße	1		72829	Engstingen	5.444
12	ohne Leistungsmessung	Leichenhalle	Reutlinger Straße	49	/1	72829	Engstingen	2.533
13	ohne Leistungsmessung	Bauhof	Robert-Bosch-Straße	4		72829	Engstingen	5.040
14	ohne Leistungsmessung	Ortsverwaltung und Kindergarten	Schulstraße	14		72829	Engstingen	8.698
15	ohne Leistungsmessung	Dorfgemeinschaftshaus	Schulstraße	18		72829	Engstingen	4.920
16	ohne Leistungsmessung	Backhaus	Schwefelstraße	10		72829	Engstingen	424
17	ohne Leistungsmessung	Kindergarten2	Sternbergstraße	19		72829	Engstingen	3.288
18	ohne Leistungsmessung	Grundschule	Sternbergstraße	20		72829	Engstingen	48.245
19	ohne Leistungsmessung	Ampelanlage	Trochtelfinger Straße	28		72829	Engstingen	603
20	ohne Leistungsmessung	Straßenbel. u. Geschwindigkeitsmessanl.	Trochtelfinger Straße	38		72829	Engstingen	2.706
21	ohne Leistungsmessung	Feuerwehrgerätehaus	Uracher Straße	13		72829	Engstingen	4.531
22	mit Leistungsmessung	Schulzentrum	Churstraße	38		72829	Engstingen	125.000
23	mit Leistungsmessung	Kläranlage	Taläcker	38		72829	Engstingen	230.000
24	Wärmestrom	Kindergarten1	Sternbergstraße	19		72829	Engstingen	52.917
25	Wärmestrom	Kläranlage Heizraum	Taläcker, Gewann	9999		72829	Engstingen	17.655
26	Wärmestrom (gemischter Zähler)	Turnhalle	Bloßenbergstraße	1		72829	Engstingen	26.219
27	Wärmestrom (gemischter Zähler)	Feuerwehrgerätehaus	Eberhardstraße	6		72829	Engstingen	21.846
28	Wärmestrom (gemischter Zähler)	Feuerwehrgerätehaus	Schwefelstraße	29		72829	Engstingen	7.308
29	Wärmestrom (gemischter Zähler)	RÜB I Kleinengstingen	-Ver-/Entsorgung	1		72829	Engstingen	3.500
30	Straßenbeleuchtung	Straßenbeleuchtung	Ahornweg	3		72829	Engstingen	20.566
31	Straßenbeleuchtung	Straßenbeleuchtung	Daimlerstraße	2009		72829	Engstingen	10.415

Vorlage 012/2024 Anlage 3: Abnahmestellen

0841508901 Gemeinde Engstingen

Nr.	Kategorie	Name	Straße	Haus- nr.	Haus- nr. Zusatz	PLZ	Ort	Voraussichtliche Vertragsmenge (auf 365 Tage normiert) [kWh]
32	Straßenbeleuchtung	Straßenbeleuchtung	Goethestraße	7		72829	Engstingen	19.109
33	Straßenbeleuchtung	Straßenbeleuchtung	Hagstraße	3		72829	Engstingen	3.482
34	Straßenbeleuchtung	Straßenbeleuchtung	Im Tennenloch	99		72829	Engstingen	6.701
35	Straßenbeleuchtung	Straßenbeleuchtung	Kirchstraße	6		72829	Engstingen	29.167
36	Straßenbeleuchtung	Straßenbeleuchtung	Lerchenstraße	2771		72829	Engstingen	4.179
37	Straßenbeleuchtung	Straßenbeleuchtung	Lichtensteinstraße	7		72829	Engstingen	16.699
38	Straßenbeleuchtung	Straßenbeleuchtung	Meidelstetter Straße	18		72829	Engstingen	2.022
39	Straßenbeleuchtung	Straßenbeleuchtung	Reutlinger Straße	1		72829	Engstingen	7.486
40	Straßenbeleuchtung	Straßenbeleuchtung	Ruhlenbergstraße	19		72829	Engstingen	5.273
41	Straßenbeleuchtung	Straßenbeleuchtung	Schwefelstraße	31		72829	Engstingen	15.189
42	Straßenbeleuchtung	Straßenbeleuchtung	Sonnenhalde	61		72829	Engstingen	5.709
43	Straßenbeleuchtung	Straßenbeleuchtung	Uhlandring	12		72829	Engstingen	8.151
44	Straßenbeleuchtung	Bushaltestelle-Straßenbeleuchtung	Verkehr	2		72829	Engstingen	1.586
							Summe	772.724